

Satzung

des Anglervereins Petri Heil Schwerin e.V.

Auf der Jahreshauptversammlung am 11. Dezember 2010 wurde die folgende Neufassung der Satzung vom 12. Dezember 2009 beschlossen. Diese tritt mit der Registrierung durch das Amtsgericht Schwerin in Kraft.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Anglerverein Petri Heil Schwerin. Er hat seinen Sitz in 19055 Schwerin, Bornhövedstraße 53. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. VR 1084 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Verein Petri Heil ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgende Zwecke:

1. Förderung des Sports, insbesondere des waidgerechten Sportfischens
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
3. Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer

(2) Diese Zwecke werden verfolgt durch:

- a) Einheitliche Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und beim Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer waidgerechten anglerischen Betätigung.
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Gewässern.
- c) Schutz der Gewässerbiotope vor schädlichen Einflüssen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- d) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch dazu geeignete Maßnahmen.

(3) Gemeinnützigkeit:

Der Anglerverein Petri Heil Schwerin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung von 1977 (§§ 51 ff). Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus jedoch können sie eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Die Höhe der Erstattung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3

Mitgliedschaften

Der Verein Petri Heil kann Mitgliedschaften in regionalen, nationalen und internationalen Körperschaften erlangen, soweit diese dem Vereinszweck des Vereins dienen.

§ 4

Mitglieder des Verein Petri Heil

Mitglieder des Vereins Petri Heil sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Sie untergliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und den Angelsport ausüben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins Petri Heil als natürliche oder juristische Personen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages und sind berechtigt, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Anglervereins Petri Heil Schwerin kann jede unbescholtene Person nach Vollendung des 10. Lebensjahres werden.
- (2) Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden.
- (3) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Antrag durch Vorstandsbeschluss. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Anerkennung der Satzung durch den Antragsteller, Aushändigung des Mitgliedsausweises und Zahlung der Gebühren und Mitgliedsbeiträge wirksam.
- (6) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen für die Beitrittserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch konkludentes Handeln oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, entbindet das Mitglied jedoch nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Anglerverein Petri Heil Schwerin für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Durch konkludentes Handeln tritt ein Mitglied aus, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Anglerverein Petri Heil Schwerin trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Anglerverein Petri Heil Schwerin kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Satzung oder anerkannte sportliche Regeln grob verstoßen hat,
 - b) einem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dieses mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht.
 - c) ein Mitglied die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane grob verstößt oder
 - d) ein Mitglied innerhalb des Anglervereins Petri Heil Schwerin wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Anhörung geboten hat. Der Ausgeschlossene verliert mit sofortiger Wirkung alle Rechte, die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht auf schriftlichen Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Anglerverein Petri Heil Schwerin hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festgelegt. Geraten Mitglieder oder Beitrittswillige des Anglervereins Petri Heil Schwerin in eine Notlage, entscheidet der Vorstand über Sonderregelungen im Einzelfall.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) bei Volljährigkeit durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts innerhalb der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Anglerverein Petri Heil Schwerin teilzunehmen; minderjährige Mitglieder erhalten kein Stimmrecht,
 - b) an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Anglervereins Petri Heil Schwerin zu nutzen,
 - c) die Gewässer entsprechend dem Landesfischereigesetz und der Gewässerordnung sowie sonstigen Gesetzen und Bestimmungen zu beangeln.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Interessen des Anglervereins Petri Heil Schwerin nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck gefährdet werden könnte,
 - b) die Satzung und die Beschlüsse des Anglervereins Petri Heil Schwerin zu beachten und einzuhalten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Anglerverein Petri Heil Schwerin pünktlich zu entrichten bzw. zu erfüllen,
 - d) jede Änderung seiner Anschrift umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
 - e) sich gegenüber Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auszuweisen, deren Anordnungen zu befolgen und beim Tatbestand eines Vergehens unverzüglich den Vorstand des Anglervereins Petri Heil Schwerin zu informieren und im Vereinsleben fair und kameradschaftlich aufzutreten.
- (3) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Verein. Es wird erwartet, dass die Mitglieder daran aktiv teilnehmen.

§ 9

Organe des Anglervereins Petri Heil Schwerin

Organe des Anglervereins Petri Heil Schwerin sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den FSV gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis darf der Schatzmeister von seiner Alleinvertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11

Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Anglervereins Petri Heil Schwerin. Sie dient dem Zweck, durch Aussprachen und Beschlüsse die maßgeblichen, dem Vereinszweck dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Sie dient weiterhin dem Austausch zwischen den Mitgliedern und der Information auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie der Pflege der Kameradschaft.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate des Geschäftsjahres erfolgt die Jahreshauptversammlung des Anglervereins Petri Heil Schwerin. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung. Anträge von Mitgliedern sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtbewusstem Ermessen, ob die Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung haben.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
 - die Entscheidung über strittige Aufnahmen oder Ausschlüsse,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Anglervereins Petri Heil Schwerin
 - die Beschlussfassung über Pachtverträge sowie Kauf- und Verkaufsverträge aus dem Vereinsvermögen.

- (4) Über weitere ordentliche Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Die Einladungen dazu bedürfen nicht der Schriftform, es sei denn, dass Abstimmungen zu Themen erfolgen sollen, die mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erfordern.
- (5) Der Vorstand ist zur Ladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einzuberufen. Die Tagesordnung ist jedem Mitglied schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen mitzuteilen.
- (6) Die ordnungsgemäß geladene Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Abstimmungen zu Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder; zur Auflösung des Anglervereins Petri Heil Schwerin ist eine Vierfünftel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Schatzmeister nur zu leisten, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (2) Die Jahresabrechnung ist vor Genehmigung durch die Hauptversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Überprüfung der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Anglervereins Petri Heil Schwerin e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 11 (7) der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit festgelegt werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach § 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 22. November 2002 errichtet, am 12. Dezember 2009 neu gefasst und geändert am 11. Dezember 2010. Sie tritt mit der Registrierung durch das Amtsgericht Schwerin in Kraft.

Schwerin den 11. Dezember 2010

gez. Heiko Meinhardt
(Vorsitzender)

gez. Wilfried Venske
(Schatzmeister)